



23. September 2020

Saliha Sylbija, Geistbühelstr 29; 82362 Weilheim in OB

Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

**RÜCKMELDUNG zur NACHFRAGE zu der
Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 gegen Verletzung
der Grundrechte nach Art. 1, 2, 3, 6, 13, 14 und 19 des GG sowie
grundrechtsgleichen Recht nach Art. 20, 101 und 103**

AN DAS:

Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

WEGEN:

Verletzung der Grundrechte nach Art. 1, 2, 3, 6, 13, 14 und 19 des GG sowie grundrechtsgleichen
Recht nach Art. 20, 101 und 103 und
Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt

Aktenzeichen: AR 6432/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Anschreiben vom 26. August 2020 lege ich, wie gewünscht, diese zusätzliche
Erläuterung vor.

- I. Meine Verfassungsbeschwerde orientiert sich an dem Absatz 1 und 2 ihres mitgesendeten
Merkblatts

1. „Jeder kann Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, durch die öffentliche Gewalt an einem Grundrechte oder oder in einem in seiner in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101,103, 104 GG enthaltenen Grundrechte verletzt zu sein (Art.93 Abs.1 Nr. 4a GG)“ sowie
2. „Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückweisen.“ (Siehe Anlage-4)

II. In dem Zusammenhang weise ich sie, erneut, auf dem Beschluss des Oberlandgerichts München, gegen dem sich meine Verfassungsbeschwerde richtet.

III. Zusätzliche Erklärung zum ursprünglichen Sachverhalts:

Das Oberlandgericht München hat meinen Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung. Gem. § 172 Abs. 1 StPO zu Einleitung eines Ermittlungsverfahrens“ als „unzulässig“ (am 24. 07. 2020) verworfen. (Siehe Anlage-1)

Mein Antrag auf Ermittlungserzwingungsverfahren richtete sich, gegen dem Beschluss der Generalstaatsanwaltschaft München (vom 26.03.2020), mit dem meine Beschwerde (vom 10.02.2020) gegen das Einstellungsverfahren der Staatsanwaltschaft München II (vom 17.01.2020), abgelehnt wurde. (Siehe Anlage-3 und 4)

Folgende Gründe belegen eindeutig, dass der Beschluss des OLG München unzulässig ist (wie alle dem vorangegangenen Beschlüsse auch):

P-1:

Mit dem Antrag auf die gerichtliche Entscheidung wurden alle Beweis (die einen Zeitraum von 10 Jahren betreffen), klar, strukturiert, geschlossen, konkret und substantiiert in dem Antrag, in den dazugehörigen Unterlagen/Beschlüssen der Vorinstanzen und in einem 135 Seiten Manuskript, vorgelegt. Besser kann man Beweise einer juristischen Institution kaum vorkauen. (Siehe Anlage-2, Antrag auf Ermittlungserzwingungsverfahren)

P-2:

Aus meinem Antrag zu Einleitung eines Ermittlungserzwingungsverfahren (vom 23.03.2020) Ergeben sich klar und eindeutig der Sachverhalt sowie alle Rechtsverletzungen, gegen die ich über alle juristischen Instanzen, bis hin zu ihnen, vorgehe.

P-3:

Bei dem Antrag Ich habe die Vorschrift des § 172 Abs. 3 Satz 2StPO NICHT missachtet.

Ich habe in dem Antrag eindeutig klar gestellt, dass ich keinen Rechtsanwalt*In finden konnte, die mich in dem Fall vertreten wollten. Im langen Verkaufsprozess habe ich bei drei Anwälten vorgesprochen, mehrere Suchanfragen in meiner Webseite, meinen Online-Profilen sowie in einer juristischen online Plattform für Vermittlung von Rechtsanwälten veröffentlicht. Leider erfolglos. (Wenn nur die namentliche Benennung der Anwälte ein reales Hindernis dargestellt hätte, hätten sie mich freundlich bitten können, die Namen vorzulegen.)

Abschließend, die folgende Rechtsverletzung in dem Beschluss des OLG München (welche sich über alle Instanzen, wie ein roter Faden — von lokalen Polizeinspektionen, über Staats- und Generalstaatsanwaltschaften bis zum Oberlandgericht — hindurchzieht):

- Mein Antrag auf Ermittlungserzwingungsverfahren an das OLG richten sich gegen 40 namentlich benannte Personen, Unternehmen und Institutionen und NICHT gegen „unbekannt“, wie in dem Beschluss dargelegt!

Mit den hier und im ursprünglichen Antrag dargelegten Verstößen werden eindeutig meine Grundrechte nach Art. 1, 2, 3, 6, 13, 14 und 19 des GG sowie grundrechtsgleichen Recht nach Art. 20, 101 und 103 durch das öffentliche Gewalt mit Füßen getreten.

Der Beschluss des Oberlandgerichts München ist eindeutig Verfassungswidrig — im gleichen Maße, wie alle im vorausgegangenen Akte und Beschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen

Salih Sylbija

Anlagen:

Anlage-1: Beschluss des Oberlandgerichts München

Anlage-2: der Antrag auf „Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung. Gem. § 172 Abs. 1 StPO zu Einleitung eines Ermittlungsverfahrens“

Anlage-3: Beschluss der Generalstaatsanwaltschaft München (vom 26.03.2020)

Anlage-4: Beschwerde (vom 10.02.2020) gegen das Einstellungsverfahren der Staatsanwaltschaft München II (vom 17.01.2020)

Anlage-5: Seite 1 des Merkblatts über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

Alle weiteren — meiner Ansicht nach relevanten — Unterlagen wurden ihnen mit der Verfassungsbeschwerde vom 14.August.2020 bereits vorgelegt.

Sollten sie wieder erwartet weitere Unterlagen/Beweise benötigen, bitte ich sie diese, mir konkret mitzuteilen.